

**Anwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Lohmann (Witten), Friedhelm Julius Beucher, Dagmar Freitag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1774 —**

**Investitionen bei Sportanlagen in den neuen Bundesländern
aufgrund der Investitionsprogramme**

Im Zuge der Deutschen Einheit wurden die Sportanlagen in der ehemaligen DDR auf Selbstverwaltung umgestellt. Eine Analyse des Zustands der Sportanlagen, vorgelegt von dem Deutschen Sportbund unter dem Titel „Goldener Plan Ost“, konstatiert eine erhebliche Vernachlässigung der Anlagen und beschreibt einen umfassenden Sanierungsbedarf.

Die Bundesregierung hatte es stets abgelehnt, sich an diesen Sanierungen durch ein im „Goldenen Plan Ost“ gefordertes gesondertes Investitionsprogramm zu beteiligen. Hingegen hat die Bundesregierung in den Investitionsprogrammen von 1991 und 1993 sowie im Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost Investitionen für den Sport als Förderzwecke zugelassen. Somit konkurriert die Sanierung der Sportanlagen mit den anderen Investitionsvorhaben der Länder und Gemeinden.

Das haushaltsmäßig verankerte Investitionsvolumen im Sport bezieht sich ausschließlich und unter finanzieller Beteiligung der Länder auf den Leistungssport. Insbesondere in den neuen Ländern werden damit dringend im Vereins- und Schulsport benötigte Investitionsmittel im Leistungssport gebunden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung bezüglich der Sanierung und der Investitionen bei Sportanlagen in den neuen Ländern bei der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6945 vom 2. März 1994) ausführlich dargelegt.

Die Finanzierungszuständigkeiten für den Bereich des Sports liegen grundsätzlich bei den Ländern. Kompetenzen des Bundes im Bereich Sport ergeben sich als Annex zu im Grundgesetz festge-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

legten Bundeszuständigkeiten und als ungeschriebene Zuständigkeiten zur Förderung von Sportangelegenheiten von über-regionaler, etwa internationaler oder länderübergreifender Bedeutung und für zentrale Einrichtungen mit Wirkungen im gesamten Bundesgebiet. Der Bereich des Breitensports einschließlich der von ihm genutzten Sportstätten unterfällt nicht der Bundeskompetenz, sondern ist eine originäre Aufgabe der Länder.

Die Bundesregierung hat in der Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung die neuen Länder und ihre Kommunen aufgrund verschiedener Förderprogramme in einer Weise ausgestattet, daß Länder und Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre originären Aufgaben wahrzunehmen.

1. Welchen Gesamtumfang haben die einzelnen Investitionsprogramme der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, und welchen Anteil haben daran die Investitionen für Sportanlagen?
2. Welche Sportanlagen wurden mit den Investitionsprogrammen in welcher Höhe gefördert?
3. Bei welchen Sportanlagen sind Investitionen des Bundes noch in der mittelfristigen Planung vorgesehen?

Die Investitionen des Bundes belaufen sich 1995 und im Finanzplan bis 1999 auf:

1995	1996	1997	1998	1999
– Mrd. DM –				
72,3	67,0	63,9	62,4	62,0

Auf die neuen Bundesländer entfallen hiervon nach einer groben Schätzung:

1995	1996	1997	1998	1999
– Mrd. DM –				
35,9	33,0	30,0	28,0	28,0

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie groß der Anteil der Investitionen für Sportanlagen ist und welche Sportanlagen mit den Mitteln der Investitionsprogramme gefördert wurden und noch gefördert werden sollen. Die nachgefragten Daten werden bei den neuen Ländern ermittelt (vgl. Antwort zu Frage 10).

4. In welcher Form wird der Sport in der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost berücksichtigt?

Die Protokollerklärung zu § 3 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Investitionsförderungsgesetzes

Aufbau Ost (IfG) lautet hierzu: „§ 3 Nr. 6 IfG betrifft insbesondere die Bereitstellung und Sanierung von sozialen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, aber auch die Instandsetzung von Kindereinrichtungen und Sportstätten“.

5. Welche weiteren Instrumente neben der Aufnahme des Sports in die Verwaltungsvereinbarung will die Bundesregierung nutzen, um sicherzustellen, daß Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz für die Sanierung von Sportstätten verwendet werden?

Die Entscheidung über den Einsatz der IfG-Mittel und ihre Verteilung auf die im IfG vorgesehenen Förderbereiche obliegt allein den Ländern. Die Bundesregierung sieht insoweit keine Möglichkeit, die Verwendung von IfG-Mitteln für die Sanierung von Sportstätten sicherzustellen.

Der Bundeskanzler hat im Mai 1994 unter Hinweis auf den gesellschaftspolitischen Rang des Sports die Ministerpräsidenten der neuen Länder gebeten, den Sport im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost zu fördern.

6. Welche weiteren Bereiche neben dem Sport werden nach dem Investitionsförderungsgesetz berücksichtigt?

Der Förderkatalog des § 3 IfG ermöglicht den Einsatz von IfG-Mitteln in folgenden Förderbereichen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen,
 - b) Energieversorgung,
 - c) Trinkwasserversorgung,
 - d) Verkehr,
 - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbegebäuden,
 - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;
4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht

bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den allgemeinen Zustand der Sportanlagen in den neuen Bundesländern, die mittelfristig nicht saniert werden können, im Vergleich zum Standard in den alten Bundesländern?

Wenn sich auch in den vergangenen Jahren der Zustand einiger Sportstätten in den neuen Ländern aufgrund durchgeföhrter Sanierungsmaßnahmen gebessert hat, so gilt generell noch die Feststellung im Memorandum (Teil I) des vom Deutschen Sportbund im November 1992 vorgelegten Goldenen Plans Ost, die folgendermaßen lautet:

„Nach einer Analyse der Sportministerkonferenz der Länder über die Sportstättensituation in den neuen Ländern ist davon auszugehen, daß in einem Großteil der Sportstätten erhebliche bauliche, sportfunktionelle und sicherheitstechnische Mängel vorliegen. Besonders betroffen sind fast alle Hallen- und Freibäder, die aus hygienischer, sicherheitstechnischer sowie heizungs- und lüftungstechnischer Sicht dringend der Sanierung und Modernisierung bedürfen. Weit mehr als die Hälfte der Sportplätze ist nur eingeschränkt nutzbar und weist erhebliche Mängel im Bau- und Pflegezustand sowie im Umkleide- und Sanitärbereich auf. Ein großer Teil der Sporthallen hat keine oder völlig unzureichende Heizungsanlagen und Sanitäreinrichtungen.“

Generell ist festzustellen, daß bei den meisten Sportstätten erhebliche Instandhaltungsmängel bei Dächern, Fenstern, Fassaden sowie bei der Sanitärintallation vorliegen.

Wegen fehlender Wärmedämmung und veralteter Heizungstechnik ist die Wärmeverversorgung besonders umweltbelastend und kostenträchtig. Der dadurch entstehende hohe Aufwand führt zu nicht mehr tragbaren Folgekosten.“

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefährdung der Sportlerinnen und Sportler, die ihren Sport auf Anlagen betreiben müssen, die weder dem Standard noch den Vorschriften entsprechen?

Zur Frage hinsichtlich der Gefährdung von Sportlern auf Sportanlagen, die nicht den geltenden Vorschriften und Standards entsprechen, ist festzustellen, daß die Richtlinien und Normen nicht oder nur zu geringen Teilen der Sicherheit der Nutzer dienen. Sie enthalten vielmehr:

- sportspezifische Anforderungen an die Abmessungen der Anlagen für die Nutzung nach den Regeln der nationalen und der internationalen Sportverbände,
- technische Anforderungen zur Sicherung der dauerhaften und wirtschaftlich bestimmungsgemäßen Nutzung,
- Hinweise auf und Forderungen nach Baustoffen und Bauwaren, deren Verwendung für die Funktionalität besonders

geeignet ist und deren Umweltverträglichkeit gegeben sein soll, sowie

- Prüfverfahren zur Feststellung der Erfüllung der gestellten Anforderungen.

Mängel und Schäden an Anlagen, die als Gefahren erkannt werden, können in der Regel ausreichend beseitigt werden, ohne damit den Anspruch zu stellen, geltende Normen und Richtlinien zu erfüllen.

Wenn allerdings vom Zustand einer Sportanlage konkrete Gefährdungen für Benutzer ausgehen, ist der Träger der Verkehrssicherungspflicht gehalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. In Einzelfällen kann eine zeitweise oder dauerhafte Schließung der Sportanlage geboten sein.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung im Falle einer regionalen Unterversorgung mit nutzbaren Sportanlagen eine Initiative, diesen Mißstand abzubauen?

Wegen der geltenden Kompetenzlage ist es Sache der Länder, eine regionale Unterversorgung mit Sportanlagen, die dem Breitensport dienen, abzubauen. Bezüglich der Sportanlagen für den Hochleistungssport vgl. Antwort zu den Fragen 12 und 13.

10. Welchen Umfang haben Investitionen für Sportanlagen, die ohne Mitwirkung des Bundes erfolgen, und ist die Bundesregierung, falls solche Zahlen nicht zur Verfügung stehen, bereit, einen Forschungsauftrag zu erteilen, um dieses Datenmaterial zu erschließen?

Für das Jahr 1990 wurde in der Studie der Universität Paderborn zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports ein Investitionsvolumen für den Sportstättenbau ohne Mitwirkung des Bundes in Höhe von ca. 2,4 Mrd. DM errechnet. In dieser Summe sind die Investitionen der Kommunen und der Länder sowie der Sportorganisationen enthalten. Keine Zahlen liegen für Investitionen bei Betriebssportanlagen und Anlagen erwerbswirtschaftlicher Sportanbieter vor.

Gesicherte neuere Daten stehen nicht zur Verfügung. Die zuständigen Ministerien der Länder werden gebeten, das nachgefragte Datenmaterial zu erheben und mitzuteilen. Erst wenn dieser Weg nicht zum Erfolg führt, wird zu prüfen sein, ob ein Forschungsauftrag erteilt werden muß.

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zusätzliche Investoren für Sportanlagen in den neuen Bundesländern zu akquirieren oder um den Eigentümern bzw. den Nutzern zu helfen, um Investoren zu gewinnen?

Die Errichtung, die Modernisierung sowie die Erweiterung von Sportanlagen in den neuen Bundesländern werden aus den ERP-Kreditprogrammen und aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm des

Bundes gefördert, wenn die Objekte von privaten Trägern in gewerblicher Form betrieben werden. Diese Fördermöglichkeiten werden in beachtlichem Umfang genutzt.

Innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind Investitionen bei Sportanlagen dann förderfähig, wenn sie im Rahmen einer fremdenverkehrs-wirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahme mit überregionaler Bedeutung, etwa für überregionale Wettkampfveranstaltungen, getätigt werden.

12. Ist die Bundesregierung bereit, eine länderübergreifende Dringlichkeitsliste zu erarbeiten, die die Schwerpunktinvestitionen und Sanierungen in einer befristeten Zeit vorsieht?
13. Ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, für eine Übergangszeit von fünf Jahren die im Etat vorgesehenen investiven Mittel kostenneutral ganz oder teilweise entsprechend einer länderübergreifenden Dringlichkeitsliste zu verauslagen?

Die Bundesregierung fördert entsprechend der Bundeskompetenz für den Hochleistungssport in Abstimmung und auf Antrag der Organisationen des Sports und der für den Sport zuständigen Landesregierungen den Sportstättenbau für den Hochleistungssport. Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, das bestehende Sportstättenangebot für Training und Wettkampf der Hochleistungssportler dort zu verbessern, wo ein örtlicher und sportartspezifischer Bedarf besteht.

In den Jahren 1990 bis 1995 standen folgende Haushaltsmittel für den genannten Bereich zur Verfügung (Kapitel 06 02 Titel 882 11)

1990	33,0	Mio. DM
1991	57,0	Mio. DM
1992	53,7	Mio. DM
1993	54,5	Mio. DM
1994	64,5	Mio. DM
1995	66,5	Mio. DM

Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 1996 Mittel in Höhe von 66,5 Mio. DM vor.

Vor allem in den neuen Ländern besteht noch ein erheblicher Sanierungsbedarf, auch im Hinblick auf eine Standardanpassung und die Schaffung einheitlicher Bedingungen für den Hochleistungssport in Deutschland.

Die Bundesförderung richtet sich nach dem Bundesinteresse, d. h. dem Umfang der Bundesnutzung der Einrichtung durch Spitzensportler. Die Finanzierungsanteile werden mit den an den projekten beteiligten Ländern und Maßnahmeträgern (in der Regel Kommunen) jeweils einvernehmlich festgelegt.

Die Dringlichkeit der Förderung des Sportstättenbaues für den Hochleistungssport ergibt sich aus dem sportfachlichen Bedarf. Prioritäten wurden und werden länderübergreifend in Abstimmung mit den Organisationen des Sports und in Zusammenarbeit mit den Ländern ermittelt. Über die Förderung von Projekten wird

im einzelnen nach Verabschiedung der jeweiligen Haushalte nach sportfachlichen, baufachlichen und finanziellen Kriterien entschieden.

14. Ist die Bundesregierung in einem solchen Fall grundsätzlich bereit, den Ländern diese Mittel kostenneutral zu 100 % oder zum überwiegenden Prozentsatz zur Verfügung zu stellen, um den Ländern ein stärkeres Engagement für den Vereins- und Schulsport zu ermöglichen?

In den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung erfolgte die Bundesförderung der für den Hochleistungssport in den neuen Ländern bestimmten Sportanlagen zum Teil zu höheren als den üblichen Förderungssätzen (im Ausnahmefall bis zu 100 Prozent), weil Kommunen und Länder sich außerstande sahen, ihren Kostenanteil zu erbringen. Nunmehr muß wegen der verbesserten Finanzausstattung der neuen Länder und der Kommunen der Grundsatz gelten, daß die Bundesförderung sich nach einem Bundesinteresse richtet, für das der Umfang der Nutzung durch Spitzensportler ein wichtiges Kriterium ist.

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportanlagen stehen in Zeiten, in denen sie nicht durch Spitzensportler genutzt werden, in einem erheblichen Umfang für Zwecke des Schul- und Vereinssports zur Verfügung.

Die für den Sportstättenbau im Hochleistungssport aufgewendeten öffentlichen Mittel werden damit nicht – wie von den Fragestellern in der Vorbemerkung unterstellt – ausschließlich im Leistungssport gebunden, sondern kommen auch in beträchtlichem Maße dem Schul- und Vereinssport zugute.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333